

Werner Nowak, Westhoffstraße 6, 46149 Oberhausen

Herrn Oberbürgermeister

Daniel Schranz

Rathaus Oberhausen

46045 Oberhausen

Oberhausen, 21. Juni 2018

Änderungsantrag des Stadtverordneten Werner Nowak nach §4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt zu: **Weiterentwicklung der Leitlinien der Bürgerbeteiligung in Oberhausen (B/16/3457)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich folgenden Änderungsantrag gem. §4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt zu: **Weiterentwicklung der Leitlinien der Bürgerbeteiligung in Oberhausen (B/16/3457)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage 2 beigefügten überarbeiteten Leitlinien der Bürgerbeteiligung in Oberhausen“ mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

S. 5

~~Da d~~**Das Beteiligungsmodell und die Leitlinien neu sind, muss eine** werden kontinuierlich e-Überprüfung der Tauglichkeit (Evaluation) vorgenommen werden **überprüft, bewertet und im Sinne der Information, Anhörung, Mitberatung und Mitbestimmung der Bürger verbessert.**

Es kommt auf uns alle an: Also: **Mitdenken, mitreden, mitbestimmen!**

S.7: Die Bürgerinnen und Bürger setzen ihr Wissen ein und tragen dazu bei kreative, innovative und tragfähige Lösungen zu finden. Die kommunalen Entscheidungsträger **verpflichten sich, diesen Lösungen Rechnung zu tragen. Sie binden diese wertschätzend und auf Augenhöhe als eine zu beachtende Stimme in die Diskussion und Entwicklung von Vorhaben ein.**

S. 9

6. Durchschaubarkeit, Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Bürgerbeteiligungsprozesses für alle Beteiligten sowie für die Öffentlichkeit, besonders auch beim Umgang mit den Bürgerbeteiligungsergebnissen. **Zu diesem Zweck soll in regelmäßigen Abständen über Zwischenergebnisse von Vorhaben informiert werden.**

S. 12

I.3.

- ~~Voraussichtliches Projektvolumen von mindestens 1 Mio. Euro~~

Dieser Punkt ist zu streichen.

- **Einen Stadtteil betreffende**, Gesamtstädtische, regionale oder überregionale hohe Bedeutung

I.4

Bürgerbeteiligung ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern, bei kommunalen Entscheidungsprozessen ihre Interessen zu vertreten, **diese mitzugestalten und über diese mitzubestimmen.**

S. 13

Erweiterte und freiwillige Bürgerbeteiligung

- Information:

Information ist selbst noch nicht als Bürgerbeteiligung zu verstehen. Die umfassende Information der Einwohnerschaft über die aktuellen Entwicklungen und kommunalen Planungen ist jedoch die Grundlage jeder Bürgerbeteiligung ist die umfassende Information.

Die Punkte „Anhörung“ sowie „Mitwirkung und Beratung“ sollen zusammengelegt werden. Alternativ können die Punkte auch inhaltlich schärfer unterschieden werden.

- Mitbestimmung:

Politik und Verwaltung legen einen Rahmen für die Entscheidungsfindung fest **und begründen diesen Rahmen gegenüber dem beteiligten Bürger sowie dem Arbeitskreis Bürgerbeteiligung.**

Entspricht der Rahmen den Kriterien der Leitlinien ~~Innerhalb dieses Rahmens können werden~~

Bürgerinnen und Bürger **eingeladen, die** Vorhaben ~~mitzuplanen, mitgestalten und mitzubestimmen.~~

Die Verwaltung arbeitet mit den Bürgern zusammen; sie beraten sich gegenseitig. Die Ergebnisse dieser

Zusammenarbeit bezieht das entscheidende Ratsgremium in seinen Entscheidungsprozess **im Sinne eines**

Votums oder einer Vorberatung mit ein. Die Rolle der Bürgerinnen und Bürger ist diejenige von

Mitentscheidern und Mitgestaltern, z.B. bei der Spielplatzplanung.

Neuer/Ergänzender Punkt: „**Eigenverantwortliches Handeln / Selbstorganisation**“

Politik und Verwaltung bekennen sich dazu, für die Bürgerbeteiligung die Räume zu einem

„eigenverantwortlichen Handeln“ und Selbstorganisation von Bürgern zu öffnen. Das

bedeutet Möglichkeiten für Bürger zu schaffen, in denen sie als offene Gruppe, Initiative oder

Verein bestimmte Stadtentwicklungsprojekte selbstständig organisieren und betreiben

können.

Begründung:

Zu S. 5: Zur Überprüfung der Leitlinien und Beteiligungsverfahren sollten zu erreichende Ziele

formuliert werden. „Tauglichkeit“ ist unbestimmt. Wie wird sie bewertet, wann ist etwas

„tauglich“? Die Kriterien der Leitlinien: Information, Anhörung, Mitberatung und Mitbestimmen sollten deshalb explizit genannt werden.

Zu S. 7:

die Formulierung „zusätzliche Anregungen und damit eine breitere Diskussions- und Argumentationsbasis“

ist zu beliebig und weist den Bürgern eine passive Rolle bei der Entscheidung zu. Sie ist ein

Rückschritt gegenüber dem in der ursprünglichen Fassung formulierten Ziel der Übernahme von

„Verantwortung für die Ergebnisse“ durch Bürgerinnen und Bürger. Denn Verantwortung

beinhaltete die Möglichkeit, über die Ergebnisse mitzubestimmen. Die Formulierungen „wertschätzend und auf Augenhöhe“ sowie „zu beachtende Stimme“ soll deutlich machen, dass die Lösungsvorschläge und Ideen kein beliebiger Baukasten ist, aus dem sich die Politik nach eigener Vorstellung bedient. Den Bürgerideen muss Rechnung getragen werden.

Zu S. 12

I.3

Die Mindestgrenze von 1. Mio. Euro ist ein beliebiges Kriterium und kann daher gestrichen werden. Im Sinne der nachfolgenden Punkte „vermutetes hohes Interesse“ sollten auch Vorhaben, die eine hohe Bedeutung für einen Stadtteil haben, explizit einbezogen werden.

I.4

Bürgerbeteiligung ist nicht allein bestimmt durch Interessenvertretung sondern im wesentlichen durch die Gestaltung und Mitbestimmung. Der Satz sollte entsprechend verändert werden.

Zu S. 13

Information: Dem Handbuch Bürgerbeteiligung von Nanz u. Fritzsche zufolge: „Unter Bürgerbeteiligung werden weder Informationsveranstaltungen mit partizipativem Anspruch noch Verfahren unter Beteiligung von Interessensgruppen, Lobbyisten oder professionellen Experten verstanden.“ (S. 13)

Anhörung / Mitwirkung und Beratung

Die Punkte müssen tiefgreifend überarbeitet werden. Inhaltlich lassen sich kaum Unterschiede zwischen den Punkten feststellen. In beiden Fällen ist der Bürger ein „Ideegeber“ und nimmt Einfluss, in beiden Fällen finden Bürgerversammlungen statt, werden Umfragen oder Befragungen durchgeführt.

Alternativ kann auch die „Anhörung“ von der „Mitwirkung“ inhaltlich unterschieden werden.

Mitbestimmung

Politik und Verwaltung legen den Rahmen nicht selbst fest. Die Leitlinien zur Bürgerbeteiligung bilden die Maßgabe für einen durch Politik und Verwaltung festzulegenden Rahmen.

Die Begriffe „Mitplanen“ und „Mitgestalten“ meinen inhaltlich dasselbe. Oder ist hier gemeint, dass Bürger bei Bauvorhaben selbst Hand anlegen?

Die Art des Einbezugs durch den Rat ist genauer zu beschreiben, ein Ansatz kann die bestehende Struktur zwischen Fachgremium und Rat sein. Das Fachgremium fasst eine Empfehlung, die als Votum oder Vorberatung im Rat gewertet und wertschätzend beachtet wird. In der Regel wird der Vorberatung gefolgt. So sollte auch die Mitbestimmung durch den Bürger behandelt werden.

Neuer/Ergänzender Punkt: „**Eigenverantwortliches Handeln / Selbstorganisation**“

Bürgerbeteiligung soll für die Teilnehmenden möglichst attraktiv sein. Im Sinne von mehr Verantwortung und Identifikation mit und für die Stadt, sollen Bürger zur Aktivität und eigenverantwortlichem Handeln animiert werden. Die Stadt soll aktiv Möglichkeiten schaffen und Sachmittel/Räume für offene Gruppen, Initiativen und Vereine bereitstellen, sich zu treffen, Projekte selbstständig zu planen und durchzuführen.

Weitere Begründung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Nowak', with a stylized flourish at the end.

Werner Nowak

Stadtverordneter im Rat der Stadt Oberhausen
Mitglied der Bezirksvertretung Sterkrade

*unabhängig *unparteiisch *authentisch

Änderungsantrag der Bürgerliste Oberhausen
zur Drucksache Nr. B/16/3746-01

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Unter Vorbehalt dass eine eingehende Analyse der Ursachen für die Kostensteigerungen erfolgt und ein Maßnahmenkatalog erarbeitet wird, zur Sicherstellung, dass es bei zukünftigen Projekten nicht mehr zu solchen Fehlkalkulationen kommen kann,

....verzichtet der Rat der Stadt in Anwendung.....

(siehe Text der Drucksache)